

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Inhalt:

Stiftungsgesetz vom 26. November 1954	S. 301
Gesetz über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften (Kirchensteuergesetz) vom 26. November 1954	S. 305
Gesetz zur Förderung der Übernahme landwirtschaftlicher Betriebe (Sefshaftmachungsgesetz — SefhG —) vom 26. November 1954	S. 308
Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Erstattung der Kosten des Schwerbeschädigtenurlaubs vom 26. November 1954	S. 309
Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten (AGGKrG) vom 26. November 1954	S. 310
Verordnung zur Ergänzung des § 72 der Bayer. Bauordnung vom 15. November 1954	S. 310
Anordnung über das Naturschutzgebiet „Altenbachgrund“ in der Gemarkung „Aschaffenburg-Schweinheim im Stadtkreis Aschaffenburg vom 11. November 1954	S. 310
Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes auf Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 21 Abs. 3 des Gesetzes über die Zulassung von Zahnärzten und Dentisten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 14. Juni 1949 (GVBl. S. 167) vom 6. Oktober 1954	S. 311

Stiftungsgesetz

Vom 26. November 1954

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

(1) Stiftungen im Sinn dieses Gesetzes sind die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts und des öffentlichen Rechts.

(2) Stiftungen des öffentlichen Rechts im Sinn dieses Gesetzes sind Stiftungen, die ausschließlich öffentliche Zwecke verfolgen und mit dem Staat, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer sonstigen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts in einem organischen Zusammenhang stehen, der die Stiftung selbst zu einer öffentlichen Einrichtung macht.

(3) Öffentliche Stiftungen im Sinn dieses Gesetzes sind die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die nicht ausschließlich private Zwecke verfolgen, und die rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts. Als öffentliche Zwecke gelten die der Religion, der Wissenschaft, der Forschung, der Bildung, dem Unterricht, der Erziehung, der Kunst, der Denkmalpflege, dem Heimatschutz, dem Sport, der Wohltätigkeit oder sonst dem Gemeinwohl dienenden Zwecke.

Art. 2

(1) Die Achtung vor dem Stifterwillen ist oberste Richtschnur bei der Handhabung dieses Gesetzes.

(2) Die Stiftungen haben ein Recht auf ihren Bestand und ihren Namen.

1. Titel

Entstehung der Stiftungen

Art. 3

(1) Eine Stiftung des bürgerlichen Rechts entsteht durch das Stiftungsgeschäft und die Genehmigung auf Grund der §§ 80 bis 84 BGB und der Art. 5 und 6 dieses Gesetzes. Sie soll genehmigt werden, wenn sie überwiegend öffentliche Zwecke verfolgt.

(2) Öffentliche Stiftungen sind bei der Genehmigung ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

Art. 4

(1) Eine Stiftung des öffentlichen Rechts entsteht durch den Stiftungsakt und die Genehmigung in entsprechender Anwendung der §§ 80 bis 84 BGB und auf Grund der Art. 5 und 6 dieses Gesetzes. Die Genehmigung entfällt, wenn eine Stiftung durch Gesetz oder unter Mitwirkung der zuständigen Genehmigungsbehörde errichtet wird.

(2) Eine Stiftung des öffentlichen Rechts ist im Stiftungsakt und, soweit eine Genehmigung erforderlich ist, in der Genehmigungsentscheidung ausdrücklich als Stiftung des öffentlichen Rechts zu erklären.

Art. 5

(1) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks aus dem Ertrag des Stiftungsvermögens gesichert erscheint.

(2) Das Genehmigungsverfahren ist gebührenfrei.

Art. 6

(1) Die zur Entstehung einer Stiftung erforderliche Genehmigung erteilt das zuständige Staatsministerium als Genehmigungsbehörde.

(2) Für Stiftungen, die der Religion, der Wissenschaft, der Forschung, der Bildung, dem Unterricht, der Erziehung, der Kunst, der Denkmalpflege oder dem Sport gewidmet sind, ist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zuständig; bei kommunalen Stiftungen (Art. 35) dieser Art im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern. Für alle übrigen Stiftungen ist das Staatsministerium des Innern zuständig. Verfolgt eine Stiftung verschiedene Zwecke, so entscheidet der Hauptzweck der Stiftung.

Art. 7

Hat eine Stiftung durch den Stiftungsakt oder die Genehmigung die Rechtsfähigkeit erlangt, so ist ihre Entstehung im Amtsblatt der Genehmigungsbehörde zu veröffentlichen.

2. Titel

Satzung der Stiftungen

Art. 8

(1) Jede Stiftung muß eine Satzung haben. Die Satzung wird, soweit sie nicht auf Gesetz beruht, durch den Stiftungsakt oder das Stiftungsgeschäft bestimmt.

(2) Die Satzung hat Bestimmungen über Name, Sitz, Zweck, Vermögen und Organe der Stiftung sowie über die Verwendung des Stiftungsertrags zu enthalten. Sie kann bei der Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde ergänzt werden; zu Lebzeiten des Stifters jedoch nur mit seiner Zustimmung.

(3) Die Änderung der Stiftungssatzung bedarf der Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde. Art. 4 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Art. 9

(1) Für die Stiftungen des bürgerlichen Rechts gilt § 86 BGB.

(2) Auf die Stiftungen des öffentlichen Rechts finden die Vorschriften der §§ 26, 27 Abs. III, 28 Abs. I und 30 BGB entsprechende Anwendung, die Vorschriften der §§ 27 Abs. III und 28 Abs. I jedoch nur insoweit, als sich nicht aus der Satzung ein anderes ergibt. Außerdem gilt für sie § 89 BGB.

3. Titel

Verwaltung der Stiftungen

Art. 10

(1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Es ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.

(2) Unbeschadet der Vorschrift des Art. 31 Abs. 1 Ziff. 2 sind veräußerte Bestandteile des rentierenden Vermögens durch Erwerb anderer rentierender Vermögenswerte zu ersetzen, für veräußerte Grundstücke wieder Grundstücke zu beschaffen.

Art. 11

Stiftungsvermögen darf unter keinem Vorwand dem Vermögen des Staates, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts einverleibt werden. Der Anfall des Vermögens aufgehobener Stiftungen an die in der Stiftungssatzung bezeichneten oder an andere Personen wird dadurch nicht berührt.

Art. 12

Der Ertrag des Stiftungsvermögens und etwaige zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen (Zuschüsse) dürfen nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden.

Art. 13

Für die Bewirtschaftung der Waldungen der Stiftungen gelten außer den Vorschriften dieses Gesetzes die jeweiligen allgemeinen Bestimmungen.

Art. 14

Stiftungsgelder sollen im allgemeinen, unbeschadet der Vorschrift des Art. 30, nach den Vorschriften der §§ 1806 bis 1808 BGB oder bei einem von den Genehmigungsbehörden hierzu für geeignet erklärten Geldinstitut angelegt werden.

Art. 15

Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens verpflichtet. Organmitglieder, die ihre Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, sind der Stiftung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Sind für den entstehenden Schaden mehrere Organmitglieder nebeneinander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

Art. 16

Für die Beamten der Stiftungen des öffentlichen Rechts gelten die Bestimmungen des Bayerischen Beamtengesetzes. Die Stiftungsbeamten werden durch das nach der Satzung der Stiftung zuständige Organ angestellt, befördert und entlassen.

4. Titel

Umwandlung und Erlöschen von Stiftungen

Art. 17

(1) Für die Umwandlung und das Erlöschen der Stiftungen des bürgerlichen Rechts gelten die §§ 87

und 88 BGB. Auf die Stiftungen des öffentlichen Rechts finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(2) Vor Aufhebung einer Stiftung ist das Organ der Stiftung zu hören.

(3) Zu Lebzeiten des Stifters ist dieser zu den Maßnahmen der Abs. 1 und 2 ebenfalls zu hören.

Art. 18

Zuständige Behörde im Sinn des § 87 BGB ist die Genehmigungsbehörde. Bei einer durch Gesetz oder unter Mitwirkung einer Genehmigungsbehörde errichteten Stiftung (Art. 4 Abs. 1 Satz 2) treten an die Stelle der Genehmigungsbehörde diejenigen Personen, welche die Stiftung errichtet haben.

Art. 19

(1) Die Umwandlung von Stiftungen kann auch in der Weise erfolgen, daß mehrere Stiftungen gleicher Art, bei denen eine der in § 87 Abs. 1 BGB genannten Voraussetzungen vorliegt, zusammengelegt werden. Die neue Stiftung erlangt mit der Zusammenlegung die Rechtsfähigkeit. Im Falle der Aufhebung der neuen Stiftung leben die zusammengelegten Stiftungen nicht wieder auf.

(2) Im Fall der Zusammenlegung und der Aufhebung von Stiftungen gilt Art. 7 entsprechend.

Art. 20

(1) Ist für den Fall des Erlöschens einer Stiftung kein Anfallsberechtigter bestimmt, so fällt das Vermögen einer allgemeinen Stiftung an den Fiskus, das einer kommunalen Stiftung (Art. 35) an die entsprechende Gebietskörperschaft und das einer kirchlichen Stiftung (Art. 36) an die entsprechende Kirche; hierbei finden die Vorschriften über eine dem Fiskus als gesetzlichem Erben anfallende Erbschaft entsprechende Anwendung.

(2) Bei Anfall an den Fiskus hat die Genehmigungsbehörde, bei Anfall an eine kommunale Gebietskörperschaft oder an eine Kirche das jeweils zuständige Organ das Vermögen tunlichst in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise zu verwenden. Nach Möglichkeit ist es einer anderen Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen. Dabei ist die soziale und bekenntnismäßige Bindung der erloschenen Stiftung zu berücksichtigen.

Zweiter Abschnitt

Obhutspflicht des Staates

Art. 21

(1) Die Stiftungen stehen unter der besonderen Obhut des Staates; der Vierte Abschnitt dieses Gesetzes bleibt unberührt. Zu diesem Zweck werden sie vom Staat beaufsichtigt (Stiftungsaufsicht).

(2) Die Durchführung der Obhutspflicht obliegt unter der Oberleitung der Genehmigungsbehörden den Regierungen (Stiftungsaufsichtsbehörden).

(3) Bei den Genehmigungsbehörden wird ein Landesausschuß für das Stiftungswesen gebildet. Er hat die Aufgabe, die Genehmigungsbehörden zu beraten. Außerdem obliegt ihm die Förderung und Pflege des Stiftungswesens.

Art. 22

Die Stiftungsaufsichtsbehörden sollen die Stiftungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verständnisvoll beraten, fördern und schützen sowie die Entschlußkraft und die Selbstverantwortung der Stiftungsorgane stärken.

Art. 23

(1) Die Stiftungsaufsichtsbehörde überwacht die ordnungsmäßige und rechtzeitige Ausstattung der Stiftung. Sie achtet darauf, daß die Angelegenheiten der Stiftung in Übereinstimmung mit dem Gesetz und der Stiftungssatzung besorgt werden. Dabei überprüft sie insbesondere die Verwaltung des Stiftungsvermögens sowie die stiftungsmäßige Verwendung seines Ertrags und etwaiger Zuschüsse.

(2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist befugt, sich über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Sie kann insbesondere Anstalten und Einrichtungen der Stiftung besichtigen, die Geschäftsführung und Kassenführung prüfen oder bei größerem Umfang auf Kosten der Stiftung prüfen lassen sowie Berichte und Akten einfordern.

(3) Die Stiftungsaufsichtsbehörde hat rechts- und satzungswidrige Beschlüsse der Stiftungsorgane zu beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung zu verlangen.

(4) Kommt die Stiftung binnen einer ihr gesetzten angemessenen Frist der nach Abs. 3 getroffenen Anordnung der Stiftungsaufsichtsbehörde nicht nach, so hat diese, unbeschadet der zulässigen Rechtsbehelfe der Stiftung, die notwendigen Maßnahmen an Stelle der Stiftung zu verfügen und zu vollziehen. Die Kosten trägt die Stiftung.

Art. 24

(1) Hat ein Mitglied eines Stiftungsorgans sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung unfähig, so kann die Stiftungsaufsichtsbehörde die Entfernung dieses Mitglieds und die Bestellung eines neuen verlangen. Sie kann gleichzeitig oder später dem Mitglied die Geschäftsführung einstweilen untersagen und einen vorläufigen Vertreter bestellen, sofern nicht § 29 BGB anzuwenden ist.

(2) Kommt die Stiftung binnen einer ihr gesetzten angemessenen Frist der nach Abs. 1 Satz 1 getroffenen Anordnung der Stiftungsaufsichtsbehörde nicht nach, so kann diese die Entfernung des Mitglieds verfügen und ein anderes an seiner Stelle berufen.

(3) Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Stiftungen, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde geführt wird.

Art. 25

Das zur Vertretung der Stiftung allgemein zuständige Organ kann Rechtsgeschäfte im Namen der Stiftung mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten nicht vornehmen, es sei denn, daß das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht. Die Stiftungsaufsichtsbehörde hat für solche Rechtsgeschäfte jeweils einen besonderen Vertreter zu bestellen.

Art. 26

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist befugt, im Namen der Stiftung den Anspruch auf Schadenersatz gegen Mitglieder der Stiftungsorgane gerichtlich geltend zu machen, sofern dies nicht binnen angemessener Frist durch das zuständige Organ der Stiftung selbst geschieht. Art. 24 Abs. 3 gilt entsprechend.

Art. 27

(1) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat die Stiftung einen Voranschlag aufzustellen, der die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben bildet. Der Voranschlag muß in Einnahmen und Ausgaben abgeglichen sein.

(2) Der Voranschlag ist der Stiftungsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Geschäftsjahres zur Einsicht vorzulegen.

(3) Die Stiftungsaufsichtsbehörde kann für Stiftungen, die jährlich im wesentlichen gleichbleibende Einnahmen und Ausgaben aufweisen, die Aufstellung des Voranschlags für mehrere Jahre gestatten. Sie darf in besonders gelagerten Fällen auf die Aufstellung eines Voranschlags verzichten.

Art. 28

(1) Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist innerhalb von sechs Monaten die Rechnung über die Führung der Verwaltung aufzustellen und mit einer Vermögensübersicht der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen. Diese hat die Rechnung zu prüfen und zu verbescheiden. Art. 27 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Werden Stiftungen durch eine staatliche Rechnungsstelle, einen Prüfungsverband, eine zur Wirtschaftsprüfungsfähigkeit zugelassene Gesellschaft (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) oder einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer geprüft, so ist an Stelle der Rechnung der Prüfungsbericht der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen. In diesem Fall hat die Stiftungsaufsichtsbehörde von einer eigenen rechnerischen Prüfung abzusehen. Sie überprüft dann nur noch die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die stiftungsmäßige Verwendung seines Ertrags und etwaiger Zuschüsse.

Art. 29

Ist das Vermögen einer Stiftung so erheblich geschwächt, daß die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks beeinträchtigt wird, so kann die Stiftungsaufsichtsbehörde anordnen, daß der Ertrag des Stiftungsvermögens ganz oder teilweise so lange anzusammeln ist, bis die Stiftung wieder leistungsfähig geworden ist.

Art. 30

Die Stiftungsaufsichtsbehörde kann der Stiftung eine andere Anlegung der Stiftungsgelder als in Art. 14 vorgeschrieben gestatten. Die Erlaubnis soll nur verweigert werden, wenn die beabsichtigte Art der Anlegung nach Lage des Falles den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung zuwiderlaufen würde.

Art. 31

(1) Der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde bedürfen

1. die Annahme von Zustiftungen, die mit einer Last verknüpft sind, welche nachhaltig den Wert der Zustiftung übersteigt, oder die einem erweiterten oder anderen Zweck als die Hauptstiftung dienen;
2. die Abweichungen von den Vorschriften des Art. 10 Abs. 2;
3. die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, sofern sie die Wertgrenze von 3000 DM übersteigt;
4. die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, besonders Archive und Registraturen sowie Teile von solchen;
5. die Aufnahme eines Darlehens, sofern es nicht zur Schuldentilgung dient oder das Darlehen zur Bestreitung von im Voranschlag vorgesehenen Ausgaben erforderlich ist und innerhalb des gleichen Geschäftsjahres aus laufenden Einnahmen wieder getilgt wird, ferner der Abschluß von Bürgschaftsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften, die ein Entstehen für fremde Schuld zum Gegenstand haben;
6. Rechtsgeschäfte, die mit einem Gesamtkostenaufwand von mehr als 10 000 DM oder bei jährlich wiederkehrenden Leistungen von mehr als 5000 DM verbunden sind oder an denen ein Mitglied eines Stiftungsorgans oder eine im Dienst der Stiftung stehende Person beteiligt ist.

(2) Was in Abs. 1 für die Veräußerung oder sonstige Verfügung bestimmt ist, gilt auch für die Eingehung einer Verpflichtung zu einer solchen Verfügung.

(3) Für die in Abs. 1 Ziff. 3, 5 und 6 aufgeführten Angelegenheiten soll eine allgemeine Genehmigung erteilt werden, wenn es die ordnungsmäßige Verwaltung einer Stiftung erfordert.

Art. 32

Die Maßnahmen der Stiftungsaufsichtsbehörden sind mit Ausnahme der Rechnungsprüfung (Art. 28) gebührenfrei.

Art. 33

Bei den staatlich verwalteten Stiftungen tritt an die Stelle der Stiftungsaufsicht (Art. 22 bis 31) das

Weisungsrecht der vorgesetzten Behörden. Diese haben in den Fällen der Art. 25, 29 und 31 das Einvernehmen der zuständigen Genehmigungsbehörden herbeizuführen.

Art. 34

Für die nichtöffentlichen Stiftungen (Art. 1 Abs. 3) gelten die Bestimmungen dieses Abschnitts nicht.

Dritter Abschnitt

Kommunale Stiftungen

Art. 35

(1) Örtliche, kreiskommunale und bezirkkommunale Stiftungen (kommunale Stiftungen) sind solche, deren Zweck im Rahmen der jeweiligen kommunalen Aufgaben liegt und nicht wesentlich über den räumlichen Umkreis der Gebietskörperschaft hinausreicht.

(2) Die Vertretung und Verwaltung der kommunalen Stiftungen obliegt, soweit nicht durch Satzung anderes bestimmt ist, den für die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Landkreise und Bezirke zuständigen Organen.

(3) Für die von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken verwalteten kommunalen Stiftungen gelten vom ersten Abschnitt dieses Gesetzes nur die Art. 1 bis 13 und 17 bis 20. Vom zweiten Abschnitt dieses Gesetzes gelten für diese Stiftungen nur die Art. 21 Abs. 1 und 2, 22, 23, 25, 29 und 31 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Stiftungsaufsichtsbehörde die Rechtsaufsichtsbehörde tritt. Für die Verwaltung dieser Stiftungen sollen im übrigen die Vorschriften für die Verwaltung des Vermögens, für die Führung der Haushalte, für die Schulden und für das Rechnungs-, Kassen- und Prüfungswesen der Gemeinden, Landkreise und Bezirke gelten.

(4) Bei den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken, die kommunale Stiftungen verwalten, soll ein eigener Stiftungsbeirat gebildet werden. Art. 21 Abs. 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

Vierter Abschnitt

Kirchliche Stiftungen

1. Titel

Allgemeines

Art. 36

Kirchliche Stiftungen im Sinn dieses Gesetzes sind die überwiegend religiösen Zwecken der katholischen, der evangelisch-lutherischen und der evangelisch-reformierten Kirche gewidmeten Stiftungen, sofern sie nicht satzungsgemäß von einer Behörde des Staates, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands zu verwalten sind. Kirchliche Stiftungen sind insbesondere die ortskirchlichen Stiftungen und die Pfründestiftungen.

Art. 37

(1) Eine kirchliche Stiftung ist auf Antrag der betreffenden Kirche zu genehmigen, wenn die nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks aus dem Ertrag des Stiftungsvermögens gesichert erscheint oder von der betreffenden Kirche gewährleistet wird.

(2) Kirchliche Stiftungen dürfen nur im Einvernehmen mit der betreffenden Kirche umgewandelt oder aufgehoben werden.

(3) Im übrigen finden auf die kirchlichen Stiftungen die Vorschriften des ersten Abschnitts dieses Gesetzes mit Ausnahme der Art. 14 und 16 Anwendung; in Art. 8 Abs. 3 Satz 1 tritt an die Stelle der Genehmigungsbehörde die zuständige kirchliche Behörde. Die Ergänzung der Satzung einer kirchlichen Stiftung bei ihrer Genehmigung (Art. 8 Abs. 2 Satz 2) bedarf der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Behörde.

Art. 38

(1) Die kirchlichen Stiftungen unterliegen der Obhut der betreffenden Kirche. Im Fall des Art. 31

Abs. 1 Ziff. 4 bleibt jedoch die Pflicht zur Einholung der Genehmigung durch die staatliche Stiftungsaufsichtsbehörde bestehen.

(2) Unberührt bleiben die bestehenden besonderen Vorschriften über

1. die staatliche Betreuung kirchlicher Gebäude im Rahmen der dem Staat obliegenden primären oder subsidiären Baupflicht,
2. das Erfordernis der Genehmigung in schönheitlicher Beziehung bei kirchlichen Bauführungen.

Art. 39

Der Erlaß allgemeiner Vorschriften über Namen, Sitz, Zweck, Vertretung, Verwaltung und Beaufsichtigung kirchlicher Stiftungen ist Aufgabe der Kirchen. Sie sind spätestens vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorzulegen. Für die Änderung solcher Vorschriften gilt diese Bestimmung entsprechend.

Art. 40

Die Vorschriften dieses Titels gelten in gleicher Weise für die entsprechenden Stiftungen der israelitischen Kultusgemeinden, der sonstigen Religionsgemeinschaften und der weltanschaulichen Gemeinschaften, sofern sie Körperschaften des öffentlichen Rechts in Bayern sind.

2. Titel

Reichnisse

Art. 41

Die bestehenden Verpflichtungen zur Leistung besonderer Reichnisse in Geld oder Naturalien an Geistliche oder weltliche Kirchendiener bleiben unberührt.

Art. 42

(1) Bei öffentlich-rechtlichen Reichnissen, die aus gewissen Anwesen zu entrichten sind, ist jeder Eigentümer des Anwesens leistungspflichtig, sofern er Bekenntnisangehöriger, oder juristische Person ist oder der Ehegatte oder wirtschaftlich unselbständige Kinder von ihm Bekenntnisangehörige sind und in Hausgemeinschaft mit ihm leben. Vorbehaltlich der Bestimmung des Abs. 2 tritt eine Leistungspflicht nicht ein für juristische Personen, an denen nachweisbar ausschließlich Angehörige der gleichen Kirche beteiligt sind, gegenüber einem fremden Bekenntnis.

(2) Angehörige eines fremden Bekenntnisses sind nur dann reichnisspflichtig, wenn sich dies aus einem besonderen Rechtsverhältnis ergibt, oder wenn das Reichnis die Gegenleistung für eine Verrichtung ist, bezüglich deren ein gemeinschaftlicher Genuß besteht.

Art. 43

(1) Öffentlich-rechtliche Natural- und jährlich wechselnde Geldreichnisse können durch Vereinbarung des Reichnispflichtigen und des Reichnisberechtigten abgelöst oder in ein festes jährliches Geldreichnis umgewandelt werden.

(2) Öffentlich-rechtliche feste Geldreichnisse können durch den Reichnispflichtigen mit dem zur Zeit der Ablösung geltenden Kapitalisierungsfaktor des Bewertungsgesetzes abgelöst werden.

Art. 44

Wenn ein Anwesen, das die Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Reichnispflicht bildet, zertrümmert oder unter Beseitigung der Hofstätte anderweitig aufgelöst wird, oder wenn durch Abtrümmerung die Leistungsfähigkeit des Eigentümers hinsichtlich der in Frage stehenden Lasten gefährdet wird, ist der Eigentümer ohne Rücksicht auf Bekenntniszugehörigkeit auf Verlangen des Reichnisberechtigten zur Ablösung verpflichtet.

Art. 45

(1) Die in einer Kirchengemeinde bestehenden Verpflichtungen zu öffentlich-rechtlichen Reichnissen können nach Einvernahme der Berechtigten

von der Kirchengemeinde übernommen und in entsprechender Anwendung des Art. 43 umgewandelt oder abgelöst werden. Die beteiligten Rechnungspflichtigen sind von der Beratung und Abstimmung nicht ausgeschlossen.

(2) Bei Übernahme der Verpflichtungen auf die Kirchenstiftung findet Art. 43 entsprechende Anwendung.

(3) Wenn der Fortbestand der Rechnisse eine in hohem Maße unbillige Belastung in sich schließt, hat die Kirchengemeinde auf Antrag der Mehrheit der Rechnungspflichtigen die Verpflichtungen zu übernehmen. Diese sind dann umzuwandeln oder abzulösen (Art. 43).

Fünfter Abschnitt

Schluß- und Übergangbestimmungen

Art. 46

(1) Stiftungen, die bisher rechtsfähig waren, behalten ihre Rechtsstellung bei.

(2) Ist die Rechtsstellung oder die Art einer Stiftung strittig, so entscheidet die zuständige Genehmigungsbehörde, im Zweifel das Staatsministerium des Innern.

(3) Stiftungen, die nach Art. 5 Abs. 4 der Kirchengemeindeordnung vom 24. September 1912 (GVBl. S. 911) bisher durch kirchliche Organe verwaltet wurden, gelten weiterhin als kirchliche Stiftungen im Sinn dieses Gesetzes.

Art. 47

Bis zum Inkrafttreten der nach Art. 39 von den Kirchen zu erlassenden allgemeinen Vorschriften über die Vertretung, Verwaltung und Beaufsichtigung kirchlicher Stiftungen gelten die Vorschriften des zweiten Abschnitts dieses Gesetzes mit Ausnahme der Art. 33 und 34 auch für die kirchlichen Stiftungen mit der Maßgabe, daß an die Stelle der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörden die zuständigen kirchlichen Behörden treten.

Art. 48

Die Vorschriften dieses Gesetzes können durch die Satzung einer Stiftung weder eingeschränkt noch ausgeschlossen werden, soweit dies nicht in diesem Gesetz ausdrücklich zugelassen ist.

Art. 49

Die Staatsministerien des Innern und für Unterricht und Kultus erlassen die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungs- und Überleitungsvorschriften. Für den Bereich der kirchlichen Stiftungen obliegt diese Aufgabe dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Art. 50

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1955 in Kraft.
(2) Gleichzeitig treten alle landesrechtlichen Vorschriften außer Kraft, deren Gegenstände in diesem Gesetz geregelt sind, mit Ausnahme des § 2 Abs. 1 Ziff. 6 Buchstabe a des Rechnungshofgesetzes vom 6. Oktober 1951 (GVBl. S. 189).

Inbesondere treten außer Kraft

1. die Allerh. Verordnung vom 6. März 1817, die Verwaltung des Stiftungs- und Kommunalvermögens betreffend (RegBl. S. 153);
2. das Edikt über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, zweite Beilage zur Verfassungsurkunde des Reichs vom 26. Mai 1818 (GBL. S. 149);
3. Titel III, IV und VII des Teiles A der Allerh. Verordnung vom 17. Dezember 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend (RegBl. S. 1049) in der Fassung der

Ministerialentschließung vom 10. August 1848 (Weber Bd. III S. 723);

4. Art. 5 und 6 des Bayer. Ausführungsgesetzes zum BGB vom 9. Juni 1899 (Beilage I zu Nr. 28 des GVBl. 1899 S. 1);
5. Art. 7 und 8 des Coburgischen Ausführungsgesetzes zum BGB vom 20. November 1899 (GS. S. 1302);
6. § 5 der Bayer. Ausführungsverordnung zum BGB vom 24. Dezember 1899 (GVBl. S. 1229);
7. die Kirchengemeindeordnung vom 24. September 1912 (GVBl. S. 911) in der Fassung des Gesetzes vom 27. Februar 1923 (GVBl. S. 89);
8. das Gesetz über die ortskirchlichen Vertretungskörper vom 21. Dezember 1921 (GVBl. S. 617);
9. die Art. 72 bis 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (GVBl. S. 19);
10. die Art. 60 bis 62 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern vom 16. Februar 1952 (GVBl. S. 39);
11. die Art. 58 bis 60 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern vom 27. Juli 1953 (GVBl. S. 107).

(3) In § 2 Abs. 2 Satz 1 des Rechnungshofgesetzes wird das Wort „Stiftungen“ gestrichen. § 2 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes gilt auch für Stiftungen.

(4) Auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Fideikommiß- und Stiftungsrechts vom 28. Dezember 1950 (BGBl. I S. 820) werden aufgehoben

1. § 18 des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundenen Vermögen vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 825),
2. §§ 15 bis 26 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 20. März 1939 (RGBl. I S. 509),
3. die Verordnung über Familienstiftungen vom 17. Mai 1940 (RGBl. I S. 806),
4. § 48 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform (GSB) vom 26. Februar 1947 (GVBl. S. 92).

Die übrigen bisher geltenden Vorschriften über die Auflösung und das Erlöschen der Fideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen und über den Waldschutz bei der Fideikommißauflösung bleiben unberührt.

München, den 26. November 1954

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Hans Ehard

Gesetz

über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften (Kirchensteuergesetz)

Vom 26. November 1954

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

1. Teil: Besteuerungsrecht

Art. 1

(1) Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie weltanschauliche Gemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sind berechtigt, zur Deckung ihres Personal- und Sachbedarfs Steuern (Kirchensteuern) zu erheben.

(2) Die Kirchensteuern können einzeln oder nebeneinander erhoben werden

- a) in Form von Kirchenumlagen nach dem Maßstab der Einkommensteuer (veranlagte Einkommensteuer und Lohnsteuer) als Kircheneinkommen- und Kirchenlohnsteuer, nach dem Maßstab der Grundstermesbeträge als Kirchengrundsteuer,
- b) in Form von Kirchgeld.

Art. 2

(1) Schuldner der Kirchensteuern sind die Angehörigen der in Art. 1 genannten Gemeinschaften.

(2) Der Eintritt in eine solche Gemeinschaft bestimmt sich nach dem jeweiligen Satzungsrecht der betreffenden Gemeinschaft.

(3) Der Austritt bedarf zur öffentlich-rechtlichen Wirkung der mündlichen oder schriftlichen Erklärung bei dem Standesamt des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsortes. Die schriftliche Erklärung muß öffentlich beglaubigt sein; § 129 BGB gilt entsprechend.

Art. 3

Gläubiger der Kirchenumlagen sind die gemeinschaftlichen Steuerverbände, Gläubiger des Kirchgeldes sind die gemeindlichen Steuerverbände.

Art. 4

(1) Gemeinschaftliche Steuerverbände sind die in Art. 1 genannten Gemeinschaften. Für die katholische Kirche gilt als gemeinschaftlicher Steuerverband die Diözese.

(2) Gemeindliche Steuerverbände sind — soweit Körperschaften des öffentlichen Rechts — die Kirchengemeinden (Pfarr-, Mutter- und Tochtergemeinden), die Religionsgemeinden und die von weltanschaulichen Gemeinschaften eingerichteten gemeindlichen Verbände. Die Gesamtkirchengemeinden gelten an Stelle der beteiligten Pfarr-, Mutter- und Tochtergemeinden als Steuerverbände.

(3) Gemeinden und gemeindlichen Verbänden im Sinne des Abs. 2 wird die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts auf Antrag des gemeinschaftlichen Steuerverbandes durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus verliehen.

Art. 5

(1) Jeder Steuerverband muß eine Vertretung haben, die durch Satzung bestimmt wird. In der Satzung muß folgenden Mindestforderungen genügt werden:

- a) Jede Steuerverbandsvertretung muß einen Vorsitzenden und mindestens zwei weitere Mitglieder haben. Sie müssen sämtlich im Bereich des Steuerverbands wohnen und kirchensteuerpflichtig sein. Die Mehrheit der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden muß die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
- b) Die Beschlußfähigkeit muß von der gehörigen Ladung der Mitglieder der Steuerverbandsvertretung abhängig gemacht werden.
- c) Über die Beschlüsse muß fortlaufende Niederschrift geführt werden, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist und die erforderlichen Feststellungen zur Beurteilung der Beschlußfähigkeit sowie das Ergebnis der Abstimmung zu enthalten hat.
- d) Für die Entscheidung von Streitigkeiten über den Vollzug der Satzung muß ein geordnetes Verfahren vorgesehen werden.

(2) Die Satzungen für die gemeinschaftlichen Steuerverbände sind dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus, die Satzungen für die gemeindlichen Steuerverbände der zuständigen Regierung spätestens vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten vorzulegen. Für die Änderung solcher Satzungen gilt diese Bestimmung entsprechend.

2. Teil: Kirchenumlagen

Erster Abschnitt:

Kircheneinkommen- und Kirchenlohnsteuer

I. Allgemeine Vorschriften

Art. 6

(1) Umlagepflichtig sind die Angehörigen der in Art. 1 genannten Gemeinschaften, die in Bayern Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und mit einem Steuerbetrag zur Einkommensteuer veranlagt sind oder zu veranlagen wären, wenn die Steuer nicht durch Abzug vom Arbeitslohn zu entrichten wäre. Von der Umlagepflicht sind Arbeitnehmer mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Bayern insoweit ausgenommen, als sie in einem anderen Land auf Grund einer gegenseitigen Vereinbarung zur Umlage im Lohnabzugsverfahren herangezogen werden.

(2) Umlagepflichtig sind außerdem die außerhalb Bayerns wohnhaften Angehörigen der entsprechenden Gemeinschaften unter den in Art. 16 Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen.

(3) Die Umlagepflicht besteht für den gleichen Zeitraum für den die Pflicht zur Entrichtung der betreffenden Maßstabsteuer besteht. Treten ihre sonstigen Voraussetzungen erst nach Beginn dieses Zeitraumes ein oder fallen sie vor Ablauf desselben weg, so beginnt oder endet die Umlagepflicht mit dem Anfang des nächsten Kalendermonats.

Art. 7

Die Kircheneinkommen- und die Kirchenlohnsteuer werden für den gleichen Zeitraum erhoben, für den die Maßstabsteuer erhoben wird.

Art. 8

(1) Die Höhe des Umlagesatzes wird von den beteiligten gemeinschaftlichen Steuerverbänden bestimmt. Der Umlagesatz darf 10 v. H. nicht übersteigen.

(2) Die Kircheneinkommen- und die Kirchenlohnsteuer werden in einem Einheitssatz erhoben. Einigen sich die beteiligten gemeinschaftlichen Steuerverbände nicht, so können die Staatsministerien für Unterricht und Kultus und der Finanzen auf Grund der Anträge der gemeinschaftlichen Steuerverbände den Einheitssatz bestimmen.

II. Kircheneinkommensteuer

Art. 9

(1) Gehören umlagepflichtige Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, verschiedenen umlageerhebenden Gemeinschaften an, so wird die Umlage für jede der beteiligten Gemeinschaften aus der Hälfte der Einkommensteuer erhoben.

(2) Gehört ein Ehegatte einer umlageerhebenden Gemeinschaft nicht an, so wird die Umlage für den anderen Ehegatten nur aus der Hälfte der Einkommensteuer erhoben.

Art. 10

Umlagepflichtige, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, sind für die Kircheneinkommensteuer Gesamtschuldner.

Art. 11

Umlagepflichtige, die unbeschadet des Steuerabzugs vom Arbeitslohn zur Einkommensteuer veranlagt werden, werden nach Maßgabe der veranlagten Einkommensteuer zur Umlage aus der Einkommensteuer herangezogen; die nach Art. 13 einbehaltene Kirchenlohnsteuer wird auf die Umlage angerechnet.

Art. 12

Die Umlagepflichtigen haben Vorauszahlungen auf die Umlagen zur veranlagten Einkommensteuer nach Maßgabe der Einkommensteuer-Vorauszahlungen an deren Fälligkeitstagen zu entrichten. Die Vorauszahlungen werden auf die Umlageschuld angerechnet.

III. Kirchenlohnsteuer

Art. 13

(1) Die Umlagen zur Lohnsteuer werden im Weg des Abzugs vom Arbeitslohn erhoben.

(2) Der Arbeitgeber hat die Umlage für den umlagepflichtigen Arbeitnehmer bei jeder mit Lohnsteuerabzug verbundenen Lohnzahlung einzubehalten und mit der Lohnsteuer an das Finanzamt abzuführen, an das die Lohnsteuer zu entrichten ist.

(3) Art. 9 gilt entsprechend.

Art. 14

Auf die Haftung des Arbeitgebers und die Inanspruchnahme des Arbeitnehmers für die Kirchenlohnsteuer finden die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über die Haftung des Arbeitgebers und die Inanspruchnahme des Arbeitnehmers für die Lohnsteuer entsprechende Anwendung.

Art. 15

(1) Für Gemeinschaften, die in Bayern weniger als 25 000 Mitglieder haben, gelten die Art. 13 und 14 nicht. Es bleibt diesen Gemeinschaften überlassen, ihre lohnsteuerpflichtigen Mitglieder zur Umlage heranzuziehen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Gemeinschaften, für die schon vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die Umlagen zur Lohnsteuer im Weg des Abzugs vom Arbeitslohn erhoben worden sind.

Art. 16

(1) Arbeitgeber, in deren Betrieb die Lohnsteuerberechnung und die Führung des Lohnkontos von einer außerhalb Bayerns gelegenen Betriebsstätte oder Dienststelle vorgenommen werden, sind nicht verpflichtet, die Umlagen einzubehalten. Den Steuerverbänden bleibt es selbst überlassen, die bei solchen Arbeitgebern beschäftigten umlagepflichtigen Arbeitnehmer zur Umlage heranzuziehen, soweit diese Arbeitnehmer nicht in dem anderen Land auf Grund einer gegenseitigen Vereinbarung zur Umlage herangezogen werden.

(2) Arbeitgeber, in deren Betrieb die Lohnsteuerberechnung und die Führung des Lohnkontos von einer innerhalb Bayerns gelegenen Betriebsstätte oder Dienststelle vorgenommen werden, sind verpflichtet, die Umlagen auch von solchen Arbeitnehmern einzubehalten, die in Bayern keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn mit dem Land, in dem der betreffende Arbeitnehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine gegenseitige Vereinbarung getroffen ist.

Zweiter Abschnitt:

Kirchengrundsteuer

Art. 17

(1) Die in Art. 1 genannten Gemeinschaften werden ermächtigt, zum Zweck der Erhebung von Kirchengrundsteuer eigene Steuerordnungen zu erlassen. Diese müssen vorsehen, unter welchen Voraussetzungen, in welchem Zeitraum und mit welchem Umlagesatz der Grundbesitz zur Entrichtung von Kirchengrundsteuer heranzuziehen ist.

(2) Die Kirchengrundsteuer wird nur insoweit erhoben, als sie die Kircheneinkommen- bzw. Kirchenlohnsteuer übersteigt.

(3) Der Kirchengrundsteuer dürfen nur diejenigen Grundstücke unterworfen werden, die im Bereich des Bayerischen Staates gelegen sind, und nur insoweit, als ein Angehöriger der erhebenden Gemeinschaft Eigentümer ist.

(4) Der Umlagesatz für die Kirchengrundsteuer darf 10 v. H. des Grundsteuermeßbetrags nicht übersteigen.

(5) Die Unterlagen, deren die Steuerverbände für die Besteuerung bedürfen, werden ihnen von den zuständigen Staats- und Gemeindebehörden zur Verfügung gestellt.

(6) Die Steuerordnungen sind den Staatsministerien für Unterricht und Kultus und der Finanzen spätestens zwei Monate vor deren Inkrafttreten vorzulegen. Für die Änderung der Steuerordnungen gilt diese Bestimmung entsprechend.

Dritter Abschnitt:

Verwaltung und Rechtsmittel

Art. 18

(1) Die Umlagen werden von den gemeinschaftlichen Steuerverbänden selbst verwaltet, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Darüber hinaus überträgt das Staatsministerium der Finanzen auf Antrag einer umlageerhebenden Gemeinschaft die Verwaltung der Kircheneinkommensteuer für diese Gemeinschaft den Finanzämtern. Eine Übertragung findet nicht statt, wenn eine Gemeinschaft in Bayern weniger als 25 000 Mitglieder hat.

(2) Die Verwaltung der Kirchenlohnsteuer steht, außer in den Fällen des Art. 15 Abs. 1 und des Art. 16 Abs. 1 Satz 2 den Finanzämtern zu. Die Erstattung der Kirchenlohnsteuer obliegt den gemeinschaftlichen Steuerverbänden, soweit nicht die Kirchenlohnsteuer in Zusammenhang mit dem Lohnsteuer-Jahresausgleich vom Arbeitgeber oder vom Finanzamt erstattet wird.

(3) Soweit die Umlagen von den gemeinschaftlichen Steuerverbänden selbst verwaltet werden, obliegt auf deren Ersuchen die Beitreibung der Umlagerückstände den Finanzämtern.

Art. 19

(1) Auf die Kirchengrundsteuer finden folgende Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt:

1. § 97 Abs. 1 und 2, §§ 103 und 104, §§ 106 mit 110, §§ 118 mit 120, §§ 143 mit 149 der Abgabenordnung;
2. die Bestimmungen des Zweiten Teils, Dritter Abschnitt (Rechtsmittel §§ 228 ff.), der Abgabenordnung;
3. die Bestimmungen über Erhebung und Beitreibung (§§ 122, 123, 325 bis 373 und 381) der Abgabenordnung;
4. § 3 Abs. 1 mit 3 und 5 Nr. 1 und 2, § 7 Abs. 1 mit 4, § 8 Abs. 1 und 2, § 9, § 11, § 13 und § 14 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes;
5. das Steuersäumnisgesetz;
6. das Verwaltungszustellungsgesetz.

(2) Soweit die Umlagen von den gemeinschaftlichen Steuerverbänden verwaltet werden, entscheidet über den Einspruch (§ 259 AO) und über die Beschwerde (§ 237 AO) der die Umlage erhebende gemeinschaftliche Steuerverband.

Art. 20

(1) Eine nachträgliche Änderung der Maßstabsteuer oder des Grundsteuermeßbetrages bewirkt die entsprechende Änderung der nach Art. 7 oder nach der betreffenden Steuerordnung (Art. 17, Abs. 1) berechneten Umlage.

(2) Soweit die Finanzämter die Umlagen verwalten, sind sie auch zur Stundung (§ 127 AO) der Umlagen zuständig. Sie darf jedoch nur im Anschluß an die Stundung der Maßstabsteuer gewährt werden. Im übrigen entscheiden über Anträge auf Erlaß und Stundung sowie über die Niederschlagung von Umlagen, soweit sich aus den Satzungen nichts anderes ergibt, die gemeinschaftlichen Steuerverbände.

3. Teil: Kirchgeld

Art. 21

Die gemeindlichen Steuerverbände können für ihre ortskirchlichen Zwecke mit Zustimmung des gemeinschaftlichen Steuerverbands nach den folgenden Vorschriften Kirchgeld für das Kalenderjahr erheben.

Art. 22

(1) Kirchgeldpflichtig sind alle über 18 Jahre alten Angehörigen der in Art. 1 genannten Gemeinschaften mit eigenen Einkünften, die im Bezirk des gemeindlichen Steuerverbands ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Zu den eigenen Einkünften gehört auch der Unterhalt bei Tätigkeit im Haushalt oder im Betrieb desjenigen, der den Unterhalt gewährt.

(2) Wenn der Pflichtige in Bayern einen mehrfachen Wohnsitz hat, so ist derjenige Steuerverband kirchgeldberechtigt, in dessen Bezirk sich der Pflichtige vorwiegend aufhält.

(3) Maßgebend für die Kirchgeldpflicht und für die Kirchgeldberechtigung sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, für das das Kirchgeld erhoben wird.

Art. 23

Von der Verpflichtung zur Entrichtung des Kirchgeldes sind befreit:

- a) Ehefrauen, die nicht dauernd von ihrem Ehemann getrennt leben, wenn sie nicht eigene Einkünfte von mehr als 1800 DM jährlich aus nicht-selbständiger Arbeit in einem dem Ehemann fremden Betrieb beziehen,
- b) Personen, deren Gesamtbetrag der Einkünfte jährlich 1800 DM nicht übersteigt.

Art. 24

(1) Die gemeindlichen Steuerverbände dürfen das Kirchgeld im allgemeinen nur in einem für alle Pflichtigen gleich hohen Betrag erheben, der 3 DM nicht überschreiten darf. Mit Genehmigung des gemeinschaftlichen Steuerverbands können sie jedoch ein höheres, nach dem Einkommen oder dem Einheitswert des Grundbesitzes zu stufelndes Kirchgeld bis zum Höchstbetrag von 30 DM erheben.

(2) Den Zeitpunkt der Fälligkeit des Kirchgeldes bestimmt der gemeindliche Steuerverband.

Art. 25

Ist die Ehefrau von der Kirchgeldpflicht befreit, so darf jeder beteiligte Steuerverband vom Ehemann nur die Hälfte seines vollen Kirchgeldes erheben, wenn die Ehegatten verschiedenen Gemeinschaften angehören. Im übrigen gilt Art. 9 Abs. 2 entsprechend.

Art. 26

Das Kirchgeld wird von den gemeindlichen Steuerverbänden verwaltet. Art. 19 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6 und Abs. 2 gelten entsprechend.

4. Teil: Schluß- und Übergangsbestimmungen

Art. 27

(1) Die Verteilung des Aufkommens an Kirchenumlagen zwischen dem gemeinschaftlichen Steuerverband und den gemeindlichen Steuerverbänden bleibt dem gemeinschaftlichen Steuerverband überlassen.

(2) Die gemeinschaftlichen Steuerverbände haben den Staatsministerien für Unterricht und Kultus und der Finanzen das Aufkommen an Kirchenumlagen und an Kirchgeld alljährlich zum 1. Juli anzuzeigen.

Art. 28

Wer mit einer Kirchensteuer in Anspruch genommen wird, hat der mit der Verwaltung der Kirchenumlagen oder des Kirchgeldes betrauten Stelle Aufschluß über seine Zugehörigkeit zu einer der in Art. 1 genannten Gemeinschaften zu geben und die zur Festsetzung der Kirchenumlage oder des Kirchgeldes erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Art. 29

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungs- und Überleitungsvorschriften.

Art. 30

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1955 in Kraft.
(2) Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes werden aufgehoben:

1. Das Religionsgesellschaftliche Steuergesetz vom 27. Juli 1921 (GVBl. S. 459) in der Fassung der Gesetze vom 21. Dezember 1922 (GVBl. 1923 S. 13), 1. August 1923 (GVBl. S. 351), 27. Juni 1927 (GVBl. S. 223), 20. Mai 1935 (GVBl. S. 429), 31. Mai 1939 (GVBl. S. 213) und 1. Dezember 1941 (GVBl. S. 169).
2. Das Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern vom 1. Dezember 1941 (GVBl. S. 169) in der Fassung des Gesetzes vom 30. September 1943 (GVBl. S. 141) und der VO vom 21. Dezember 1945 (GVBl. 1946 S. 22).

München, den 26. November 1954

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Gesetz

zur Förderung der Übernahme landwirtschaftlicher Betriebe (Seßhaftmachungsgesetz — SeßhG —)

Vom 26. November 1954

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) Zur Ermöglichung der Seßhaftmachung können Finanzierungshilfen gewährt werden, wenn

- a) ein landwirtschaftlicher oder ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb (Betrieb) oder ein Teil eines solchen Betriebes (Betriebsteil) oder
- b) ein Grundstück im Sinne des Bewertungsgesetzes, dessen Veräußerung oder Verpachtung der Bildung eines landwirtschaftlichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betriebes des Erwerbers oder Pächters dient oder zur Grundlage einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle wird (Grundstück),

unter Mitwirkung der Siedlungsbehörde an einen Angehörigen des in Art. 2 genannten Personenkreises veräußert oder auf mindestens 12 Jahre verpachtet wird.

(2) Die Finanzierungshilfen dienen zur Deckung erforderlicher Aufwendungen, insbesondere zur Zahlung des Erwerbspreises, zur Anschaffung des Inventars, für notwendige bauliche Aufwendungen, für Bodenverbesserungs- und Landgewinnungs-

arbeiten sowie für die Beschaffung von Ersatzwohnraum.

(3) Die Mitwirkung der Siedlungsbehörde kann auch darin bestehen, daß sie die Bescheinigung nach Art. 5 ausstellt oder einem bereits abgeschlossenen Vertrag zustimmt.

Art. 2

(1) Gefördert werden können nachgeborene Bauernkinder, Landarbeiter und Dienstboten, sofern sie in der Regel mindestens 10 Jahre überwiegend in der Landwirtschaft tätig waren.

(2) Die Förderung setzt voraus, daß Eigenleistungen erbracht werden.

(3) Für die Förderung müssen ferner folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Der Erwerber oder Pächter muß mit seiner Familie die zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung erforderliche persönliche und fachliche Eignung besitzen;
2. die Umstände müssen erwarten lassen, daß durch die Veräußerung oder Verpachtung für den Erwerber oder Pächter eine gesicherte Lebensgrundlage in der Landwirtschaft geschaffen wird. Dies kann auch zutreffen, wenn die Veräußerung oder Verpachtung zur Begründung einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle dient;
3. der veräußerte oder verpachtete Betrieb darf die Größe eines Familienbetriebes in der Regel nicht überschreiten;
4. der Erwerber oder Pächter darf mit dem Veräußerer oder Verpächter nicht in gerader Linie verwandt sein.

Art. 3

(1) Die Finanzierungshilfen einschließlich der für die Vorbereitung, Durchführung und Sicherung der Selbsthaftmachung erforderlichen Aufwendungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach Maßgabe der sozialen Dringlichkeit und volkswirtschaftlichen Förderungswürdigkeit des Vorhabens gewährt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

(2) Finanzierungshilfen im Sinne des Gesetzes sind Darlehen, Beihilfen und Staatsbürgschaften.

(3) Darlehen werden nur insoweit gewährt, als der erforderliche Gesamtfinanzierungsbedarf auch durch Leistungen Dritter nicht gedeckt werden kann. Zur Hintanhaltung von Anlaufschwierigkeiten können Freijahre eingeräumt werden.

(4) Beihilfen werden in der Regel als Zinsverbilligungszuschüsse für von Agrarkreditinstituten zur Verfügung gestellte längerfristige Darlehen gewährt. In besonderen Fällen können Beihilfen auch an Stelle oder neben Darlehen gegeben werden.

(5) Staatsbürgschaften können im Rahmen des Gesetzes über die Übernahme von Staatsbürgschaften vom 11. August 1954 (GVBl. S. 158) übernommen werden

- a) für Ansprüche des bisherigen Eigentümers auf eine ortsübliche und angemessene Versorgung mit Wohnung und Unterhalt (z. B. Altenteil),
- b) für eine vertraglich vereinbarte Sicherheitsleistung des Pächters für übernommenes Inventar.

Art. 4

Siedlungsbehörden im Sinne dieses Gesetzes sind das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Oberste Siedlungsbehörde, die Regierungen als Obere Siedlungsbehörden und die Kreisverwaltungsbehörden als Untere Siedlungsbehörden.

Art. 5

Geschäfte und Verhandlungen, die der Durchführung dieses Gesetzes dienen, sind von den auf lan-

desrechtlichen Vorschriften beruhenden Steuern und Verwaltungsgebühren befreit. Die Voraussetzungen hierfür werden durch eine Bescheinigung der Siedlungsbehörde nachgewiesen; diese Bescheinigung ist bindend.

Art. 6

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften; es regelt hierbei insbesondere die Zuständigkeit der Siedlungsbehörden, das Verfahren und die Beteiligung der berufsständischen Vertretung der Landwirtschaft. Art. 14 des Gesetzes über die Übernahme von Staatsbürgschaften vom 11. August 1954 (GVBl. S. 158) bleibt unberührt.

Art. 7

Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Übernahme von Staatsbürgschaften vom 11. August 1954 (GVBl. S. 158) erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des Freistaates Bayern zur Durchführung von Siedlungsmaßnahmen Bürgschaften gegenüber Verkäufern und Verpächtern zu übernehmen; Voraussetzung ist in jedem Einzelfall die Mitwirkung der Siedlungsbehörde bei der Ansiedlung. Die Summe der nach diesem Gesetz übernommenen Bürgschaften darf, berechnet nach den Hauptsachbeträgen, jeweils insgesamt 2 Millionen DM nicht übersteigen; die Nebensachenbeträge sind gesondert auszuweisen.“

Art. 8

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1955 in Kraft.

München, den 26. November 1954

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Gesetz

zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Erstattung der Kosten des Schwerbeschäftigtenurlaubs

Vom 26. November 1954

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Das Gesetz über die Erstattung der Kosten des Schwerbeschäftigtenurlaubs vom 18. Mai 1951 (GVBl. S. 71) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

(1) Privaten Arbeitgebern, Gemeinden, Gemeindeverbänden und Körperschaften des öffentlichen Rechts ersetzt der Staat auf Antrag die Lohn- und Gehaltsaufwendungen für den nach § 33 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Schwerbeschäftigtengesetz) vom 16. Juni 1953 (BGBl. I S. 389) zusätzlich gewährten Urlaub für Schwerbeschädigte, die über den Pflichtsatz nach § 3 des Schwerbeschäftigtengesetzes hinaus beschäftigt werden. Eine Erstattung von Lohn- und Gehaltsaufwendungen in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 2 des Schwerbeschäftigtengesetzes ist ausgeschlossen.

(2) Der Antrag auf Erstattung der in einem Urlaubsjahr entstandenen Aufwendungen im Sinne des Abs. 1 muß bis 31. Januar des folgenden Kalenderjahres bei der Bayerischen Hauptfürsorgestelle oder bei der für den Arbeitgeber zuständigen Zweigstelle der Bayerischen Hauptfürsorgestelle bei der Regierung eingereicht werden.

2. In § 2 treten an die Stelle der Worte „das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge“ die Worte „das Bayerische Staatsministerium des Innern“.

Art. 2

Das Gesetz tritt am 1. April 1954 in Kraft.
München, den 26. November 1954

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans E h a r d

Gesetz

zur Ausführung des Gesetzes zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten (AGGKrG)

Vom 26. November 1954

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Die Kostentragung der Durchführung des § 5 Abs. 2, des § 22 Abs. 5 und des § 26 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953 (BGBl. I S. 700) obliegt den Trägern der Gesundheitsämter. Die Höhe der zu leistenden Kosten und Gebühren wird durch das Staatsministerium des Innern festgesetzt.

Art. 2

Die aus öffentlichen Mitteln aufzubringenden Kosten der Durchführung des § 22 Abs. 1 Nr. 3 sowie Abs. 6 und 9 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten tragen die Landesfürsorgeverbände.

Art. 3

Örtlich zuständig sind das Gesundheitsamt und der Landesfürsorgeverband, in deren Bereich der Kranke wohnt oder sich nicht nur vorübergehend aufhält.

Art. 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1954 in Kraft.
München, den 26. November 1954

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans E h a r d

Verordnung

zur Ergänzung des § 72 der Bayer. Bauordnung

Vom 15. November 1954

Auf Grund der §§ 367 Nr. 15, 368 Nr. 3 und 18 des Strafgesetzbuches und der Art. 2 Nr. 11—14, 73 Abs. 1, 101 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern wird verordnet:

§ 1

§ 72 Abs. 1 der Verordnung, die Bauordnung betreffend, vom 17. Februar 1901 (GVBl. S. 87) in der jetzt gültigen Fassung wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Baugenehmigungsbehörde kann den Baubeginn bereits vor Eintritt der Rechtskraft des Baubescheides zulassen, wenn sie es aus Gründen des Gemeinwohls für geboten erachtet.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1954 in Kraft.

München, den 15. November 1954

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm H o e g n e r, Staatsminister

Anordnung

über das Naturschutzgebiet „Altenbachgrund“ in der Gemarkung Aschaffenburg - Schweinheim im Stadtkreis Aschaffenburg

Vom 11. November 1954

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 16 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) i. d. F. der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) i. d. F. der Verordnungen vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) und vom 21. März 1950 (GVBl. S. 70) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (GVBl. S. 197) wird angeordnet:

§ 1

Der 2 Kilometer südlich von Aschaffenburg und unmittelbar westlich der Straße Schweinheim-Soden liegende **Altenbachgrund**, Gemarkung Aschaffenburg - Schweinheim, Stadtkreis Aschaffenburg, wird in dem in § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Anordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Naturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe vom 9,064 ha und umfaßt die Flurstücke Nr. 5621 mit 5628 (nördliche Teilflächen), 5629 mit 5645, 5658 mit 5665, 5674 mit 5708, 5710 mit 5713, 5715, 5718 sowie Teilflächen der Flurstücke Nr. 11 705 mit 11 707, sämtliche in der Gemarkung Aschaffenburg-Schweinheim.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Karte 1 : 25 000 und einer Katasterhandzeichnung 1 : 2500 rot eingetragen, die beim Bayer. Staatsministerium des Innern als Oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Bayer. Landesstelle für Naturschutz, München, bei der Regierung von Unterfranken, Würzburg, und beim Stadtrat Aschaffenburg.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen;
- b) freilebenden Tieren, insbesondere Vögeln nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen oder zu töten, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzulegen, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Schädlinge;
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- d) die Wege zu verlassen, zu lärmern, zu zelten, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen, Müll abzulagern oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen;
- e) eine andere als die in § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben;
- f) die Bodengestalt zu verändern, Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen oder Sprengungen vorzunehmen;
- g) die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen, den Wasserzu- und -ablauf, den Grundwasserstand zu verändern;
- h) Wege und Straßen anzulegen oder bestehende zu verändern;
- i) Bauwerke aller Art zu errichten;
- k) Bild- und Schrifttafeln ohne schriftliche Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde anzubringen.

§ 4

(1) Unberührt bleiben die forstliche, jagdliche, landwirtschaftliche und fischereiliche Nutzung.

(2) In besonderen Fällen kann die Regierung von Unterfranken Ausnahmen von den Vorschriften in § 3 dieser Anordnung genehmigen.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung werden nach §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft. Es kann auch auf Einziehung der durch die Tat erlangten Gegenstände erkannt werden.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1954 in Kraft.

München, den 11. November 1954

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Entscheidung

**des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes
auf Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit
des § 21 Abs. 3 des Gesetzes über die Zulassung
von Zahnärzten und Dentisten zur Tätigkeit
bei den Krankenkassen vom 14. 6. 1949
(GVBl. S. 167)**

Im Namen des Freistaates Bayern! *)

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof erläßt in der Sache:

Antrag der I. Kammer des Verwaltungsgerichts Ansbach auf Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 21 Abs. 3 des Gesetzes über die Zulassung von Zahnärzten und Dentisten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 14. 6. 1949 (GVBl. S. 167)

ohne mündliche Verhandlung in der nichtöffentlichen Sitzung vom 6. Oktober 1954, an der teilgenommen haben:

als Vorsitzender:

der Präsident des Verfassungsgerichtshofs, Oberlandesgerichtspräsident Walther,

die Beisitzer:

1. Oberlandesgerichtspräsident Schaefer, Oberlandesgericht Bamberg,
2. Landgerichtspräsident Dr. Holzinger, Landgericht München II,
3. Landgerichtspräsident Holzbauer, Landgericht München I,
4. Oberverwaltungsgerichtsrat Keller, Bayer. Verwaltungsverwaltungshof,
5. Oberverwaltungsgerichtsrat Krutsch, Bayer. Verwaltungsverwaltungshof,
6. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Eyermann, Bayer. Verwaltungsverwaltungshof,
7. Oberlandesgerichtsrat Dr. Stürmer, Bayer. Oberstes Landesgericht,
8. Senatspräsident Dr. Kolb, Oberlandesgericht München,

folgende

Entscheidung:

Der Antrag ist gegenstandslos geworden.

*) Die Entscheidung (VI 14—V—53) wird gem. § 46 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 22. 7. 47 (GVBl. S. 147) veröffentlicht.

Gründe:

1. Der Zulassungsausschuß für Zahnärzte und Dentisten für den Registerbezirk Mittelfranken in Nürnberg wies mit Beschluß vom 30. 10. 1951 einen Antrag der Frau Dr. Ruth Neureiter auf Verlegung ihrer zahnärztlichen Kassentätigkeit von Nürnberg-Mögeldorf nach Nürnberg-St. Johannis ab. Auch ein weiterer Antrag der Frau Dr. Neureiter auf Verlegung ihrer Kassentätigkeit von Nürnberg-Mögeldorf nach Nürnberg-Wetzendorf verfiel am 24. 6. 1952 der Ablehnung durch den gleichen Zulassungsausschuß. Der letztgenannte Beschluß war mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, inhaltlich deren die Entscheidung binnen 14 Tagen bei dem Schiedsamt am Obergewerksamt in Nürnberg angefochten werden könnte. Auf Grund dieser Belehrung erhob Frau Dr. Neureiter am 23. 7. 1952 gegen die beiden genannten Beschlüsse des Zulassungsausschusses Nürnberg „Einspruch“ zum Schiedsamt beim Obergewerksamt Nürnberg. Dieses gab am 6. 10. 1952 den „Einspruch“ zuständigkeithalber an das Verwaltungsgericht Ansbach ab.

2. Das Verwaltungsgericht Ansbach setzte mit Beschluß vom 22. 12. 1952 das Verfahren aus und legte die Akten dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof zur Entscheidung vor, ob die Bestimmung des § 21 Abs. 3 des Gesetzes über die Zulassung von Zahnärzten und Dentisten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen (ZGZD) vom 14. 6. 1949 (GVBl. S. 167) verfassungswidrig ist, wonach in den Fällen einer Verweigerung der Zustimmung zur Verlegung der Kassentätigkeit durch den Zulassungsausschuß eine Berufung gegen diese Entscheidung des Zulassungsausschusses nicht gegeben ist.

3. Nach §§ 51, 224 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) vom 3. 9. 1953 (BGBl. I 1239) entscheiden seit 1. 1. 1954 die Sozialgerichte über Angelegenheiten, die auf Grund der Beziehungen zwischen Ärzten, Zahnärzten und Krankenkassen (Kassenarztrecht) im Rechtsweg zu entscheiden sind. Soweit in diesen Angelegenheiten am 1. 1. 1954 Sachen bei den allgemeinen Verwaltungsgerichten des 1. Rechtzuges rechtshängig waren, sind sie nach § 215 Abs. 6 a.a.O. auf die Sozialgerichte übergegangen. Da neues Prozeßrecht grundsätzlich sofort und unmittelbar alle Verhältnisse ergreift, die nicht bereits unter der Herrschaft eines früheren Gesetzes abgeschlossen worden sind (vgl. VGH n.F. I 18), sind bei diesen Gerichten die übergeleiteten Streitsachen nunmehr nach den Vorschriften des SSG zu behandeln. Nach § 224 Abs. 3 a.a.O. sind alle Vorschriften früherer Gesetze und Verordnungen, die denselben Gegenstand regeln, aufgehoben.

Bei diesem grundlegenden Wandel des maßgebenden Verfahrensrechtes und dem gesetzlichen Übergang des anhängigen Verfahrens auf einen anderen Gerichtszweig ist dem Antrag des Verwaltungsgerichts Ansbach die Grundlage entzogen. Es muß dem nunmehr zuständigen Sozialgericht überlassen bleiben, einen Antrag dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof vorzulegen, wenn es auch nach der neuen Rechtslage die Voraussetzungen des Art. 100 Abs. 1 GG, Art. 92 BV für eine Anrufung des Bayer. Verfassungsgerichtshofes noch für gegeben hält.

gez. Walther	Schaefer	Dr. Holzinger
gez. Holzbauer	Keller	Krutsch
gez. Dr. Eyermann	Dr. Stürmer	Dr. Kolb

